

Beitragsordnung 2017

beschlossen beim Landestag, am 1.4.2017

- § 1 Jedes ordentliche Mitglied (§ 4 Abs. 1 lit. a der NÖ Satzungen) hat pro Spieljahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus:
- a) einem für alle Mitglieder gleichen Sockelbetrag von € 58,30.
 - b) einem Spielerbeitrag von € 29,00 für jeden erwachsene Spieler
 - c) einem Betrag von € 5,00 für jeden gemeldeten Jugendlichen U12 bis U14 und einem Betrag von € 10,00 für jeden gemeldeten Jugendlichen U16 bis U18. Jugendliche bis U10 sind beitragsfrei, Jugendliche ab U19 sind den Erwachsenen zuzurechnen.
 - d) Als Grundlage der Berechnung dienen die Stamm- oder Gastspielerzugehörigkeit in der Eloliste 1.7. des Vorjahres plus alle Anmeldungen bis zum 30. April des Jahres in dem die Vorschreibung erfolgt.
- § 2 Diese Beträge werden alle zwei Jahre (erstmalig Beitragseinhebung 2018) um mindestens 3 % bis maximal 8 % erhöht. Der sich daraus ergebende Erhöhungsbetrag wird mathematisch auf die nächste Zehntel-Eurostelle auf- oder abgerundet. Dieser gerundete Betrag ist wiederum die Basis für die nächste Erhöhung. Sollte der ÖSB während dieser Zweijahresperiode Erhöhungen vornehmen, so sind diese Erhöhungen, falls diese € 0,50, (€ 0,75 oder € 1,00) überschreiten, allen zeitlich folgenden Beitragsvorschreibungen des NÖSV in gleichem Ausmaß zuzuschlagen.
- § 3 Der nach §§ 1 bis 3 vorzuschreibende Mitgliedsbeitrag ist gegenüber einem Mitglied um 5 % (mathematische Auf- oder Abrundung auf die nächste Zehntel-Eurostelle) zu ermäßigen, wenn der Betrag bis 31. Oktober des jeweiligen Spieljahres entrichtet wird.
- § 4 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.12. des jeweiligen Spieljahres einzuzahlen. Bei Verzug ist das Mitglied zu mahnen, wofür eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 anfällt. Sollte trotz dieser Mahnung der Betrag nicht eingegangen sein, hat der Vorstand das Mitglied unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen von der Teilnahme an sämtlichen Bewerben zu sperren. Eine solche Sperre hat dieselben Wirkungen wie ein Nichtantritt und ist nur dann aufzuheben, wenn der Mitgliedsbeitrag spätestens bis 31.5. bezahlt wird.
- § 5 Unterhält ein ordentliches Mitglied keinen Spielbetrieb werden 10,00 Euro Mitgliedsbeitrag fällig.
- § 6 Die Anmeldegebühr für einen Gastspieler entspricht der Gebühr eines Stammspielers.
- § 7 Der Sockelbetrag (§ 1 lit. a) beinhaltet ein Abonnement der Verbandszeitschrift NÖ-Schach im Wert von € 13,00.

Gendervermerk: anstelle der doppelten Formulierung geschlechtsspezifischer Pronomen und Nomen wird aus Gründen der Vereinfachung ausschließlich die männliche Form verwendet.